

Satzung

Förderverein Kita St. Andreas Teisendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Andreas Teisendorf“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in 83317 Teisendorf
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Erziehung durch
 - a) finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung der Katholischen Kindertagesstätte St. Andreas Teisendorf. Der Verein unterstützt insbesondere die Ausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial.
 - b) die Unterstützung bei besonderen, außergewöhnlichen Ausgaben zugunsten der Kinder.
 - c) Förderung von Exkursionen, Wanderungen und/oder Fahrten.
 - d) Unterstützung bedürftiger Kinder unter den Voraussetzungen des § 53AO bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
- 2) Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich und steht jedermann offen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des §52 Abs. 2 AO und § 53 AO.

§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Mitglieder erhalten keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen sein.
- 2) Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliches Mitglied ist grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt und hat in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht.
 - b) Ehrenmitglied erhält als Sonderrecht die Beitragsfreiheit.
- 3) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe einer unterzeichneten Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstößen hat. Über den Ausschluss entscheidet der

Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Vereins werden.

- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
- d) durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/ Einnahmen

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, siehe Beitrags- und Finanzverordnung.
- 2) Der Verein kann Veranstaltungen planen und durchführen, bei denen Spenden und/oder Einnahmen getätigt werden, die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins lt. §2 dienen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit.
- 4) Bei einem Austritt oder Ausschluss gemäß § 4 Abs. 4 während des Jahres, für das der Beitrag geleistet wurde, erfolgt keine Erstattung.

§ 6 Verwendung der Einnahmen

- 1) Die Einnahmen des Vereins, darunter Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen, werden zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke verwendet.
- 2) Die Verwendung der Mittel wird durch die Beitrags- und Finanzverordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand und
- 3) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Einnahmen lt. Beitrags- u. Finanzordnung sowie
 - e) Abstimmung über die auf der Tagesordnung gesetzten Punkte.
- 3) Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als genehmigt.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- 7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 2) Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Der Vorstand kann durch bis zu zwei Beisitzer ergänzt werden.
- 2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Verfügungsberechtigung über das zu errichtende Konto des Vereins haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister je alleine.
- 4) Jede volljährige natürliche Person, die Mitglied des Fördervereins ist, kann Vorstandsmitglied werden.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand handelt im Sinne der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 11 Beirat

- 1) Der/Die Leiter/-in der katholischen Kindertagesstätte St. Andreas Teisendorf ist Kraft Amtes im Beirat des Vereins. Er unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
- 2) Der Beirat ist Ehrenmitglied und von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den katholische Kindergartenverbund Teisendorf-Laufen, der es unmittelbar und ausschließlich für die katholische Kindertagesstätte St. Andreas Teisendorf, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.